

**3439/AB**  
**vom 19.01.2026 zu 3923/J (XXVIII. GP)**  
**Bundesministerium bmluk.gv.at**  
**Land- und Forstwirtschaft,**  
**Klima- und Umweltschutz,**  
**Regionen und Wasserwirtschaft**

**Mag. Norbert Totschnig, MSc**  
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,  
Klima- und Umweltschutz,  
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.954.673

Ihr Zeichen: 3923/J-NR/2025

Wien, 19. Jänner 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Fürtbauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. November 2025 unter der Nr. **3923/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Unvollständige Daten bei Extremwetter“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 7:**

- Welche Maßnahmen werden getroffen, um Datengrundlagen zu Extremwetterschäden einheitlich, vollständig und laufend aktuell zu erfassen?
- Gibt es eine zentrale Institution oder Koordinationsstelle, die für die Erfassung, Auswertung und Kommunikation von Extremwetterschäden verantwortlich ist?

Die einheitliche, vollständige und laufende Erfassung von Schäden aus Extremwetterereignissen fällt grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK).

Daten zu Extremwetterschäden werden von den Gemeinden im Katastrophenfall, den Bundesländern sowie vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) bei Zahlungen aus dem Katastrophenfonds erfasst. Für Waldbrände erfolgt die Erfassung der Ereignisse in der Waldbranddatenbank der Universität für Bodenkultur Wien, welche auch den Waldbrand-Blog pflegt. Die GeoSphere Austria überwacht meteorologische, klimatologische, geologische und geophysikalische Vorgänge und deren Auswirkungen. In Krisenfällen stellt sie Warnungen zur Verfügung und berät fachkundig. Das Projekt „CESARE - Nationale Schaden- und Ereignisdatenbank für Österreich“ wurde durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) und das BMF im Rahmen des KIRAS-Programms gefördert und soll einen Beitrag zur Auswertung von Schäden leisten.

Im Aufgabenbereich des BMLUK liegt die Erstellung und Führung eines Wildbach- und Lawinenkatasters gemäß § 102 Abs. 5 lit. d des Forstgesetzes 1975. Ziel ist es, fachliche Informationen zu alpinen Naturgefahren systematisch zu erfassen, aufzubereiten, auszuwerten und dauerhaft bereitzustellen, um die Bevölkerung wirksam beim Selbstschutz, bei der Eigenvorsorge und im Katastrophenfall zu unterstützen.

**Zur Frage 2:**

- Wie wird die Abstimmung zwischen Bund und Ländern zur Präventionsplanung gegen Extremwetterschäden verbessert werden?

Im Rahmen der Arbeiten zur Weiterentwicklung der „Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel“ (siehe unter [https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/klima/anpassung-an-den-klimawandel/oe\\_strategie.html](https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/klima/anpassung-an-den-klimawandel/oe_strategie.html)) sowie der dazugehörigen Fortschrittsberichterstellung sind alle betroffenen Bundesministerien, die Bundesländer sowie wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Interessensvertretungen, Stakeholder und NGOs eingebunden.

In Hinblick auf alpine Naturgefahren werden präventive Maßnahmen in Form von Schutzinfrastruktur bereits seit Jahrzehnten zwischen Bund, Bundesländern und Gemeinden geleistet. In diesem Zusammenhang sind die Gefahrenzonenplanung sowie Maßnahmen zur Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung hinsichtlich der Ursachen, des Ausmaßes, der Bewältigung und der Vorbereitung auf Extremwetterereignisse von großer Bedeutung.

Bei Waldbränden wird der intensive Austausch zwischen Bund, Landesforstdiensten, Bundesfeuerwehrverband und Landesfeuerwehrverbänden in dem Fachnetzwerk Waldbrand forciert.

Hinsichtlich des Vollzugs des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 ist die Abstimmung im Gesetz sowie in den Richtlinien und Durchführungsbestimmungen hinreichend klar geregelt (<https://www.bmluk.gv.at/themen/wasser/schutz-vor-hochwasser/richtlinien-leitfaeden/technische-richtlinien.html>).

### Zur Frage 3:

- In welcher Form erfolgen die Evaluierung und Weiterentwicklung bestehender Schutzmaßnahmen vor Extremwettereinflüssen?

Im Jahr 2021 wurde der zweite Fortschrittsbericht zur „Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel“ (<https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/klima/anpassung-an-den-klimawandel/anpassung-oe.html>) verabschiedet. Das Dokument bewertet den Zustand der Anpassung in Österreich, die diesbezügliche Entwicklung für das Bundesgebiet, in welchen Bereichen bereits erfolgreich Maßnahmen umgesetzt wurden und welche Aufgaben noch zu bewältigen sind. Derzeit wird der dritte Fortschrittsbericht erstellt.

Im Bereich der Wasserwirtschaft hat das BMLUK im Jahr 2011 gemeinsam mit den Bundesländern und der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (seit dem Jahr 2023 GeoSphere Austria) die Technische Universität Wien mit der Studie „Anpassungsstrategien an den Klimawandel für Österreichs Wasserwirtschaft“ beauftragt. Die Follow-up-Studie „Klimawandel in der Wasserwirtschaft“ aus dem Jahr 2017 hat sich ebenfalls mit möglichen Auswirkungen befasst. Im Herbst 2024 wurde die Studie „Wasser im Klimawandel – Unsere Wasserwirtschaft 2050+“ gestartet; diese wird konkrete Ergebnisse zu den regionalen Veränderungen des Wasserkreislaufs liefern. Neben neuen Klimaszenarien für das gesamte Bundesgebiet wird die Studie auch die Ursachen und Einflüsse dieser Veränderungen aufzeigen, wobei der Fokus auf den Auswirkungen des Klimawandels liegt. Basierend auf diesen Erkenntnissen sollen daten- und faktenbasierte Empfehlungen für nationale Anpassungsstrategien ausgearbeitet und diese auch öffentlich kommuniziert werden, um ein breites Verständnis für die gemeinsamen Herausforderungen zu schaffen.

Bezüglich der Auswirkungen von extremwetterbedingten Implikationen alpiner Naturgefahren erfolgt eine ständige, systematische, vollinhaltliche und prognostische Evaluierung und Weiterentwicklung bestehender Schutzinfrastruktur unter Bedachtnahme auf den Stand des Wissens und der Technik sowie die zur Verfügung stehenden Ressourcen.

**Zu den Fragen 4 und 5:**

- Welche Schritte werden unternommen, um die Effektivität der finanziellen Hilfen und Förderprogramme für Betroffene systematisch zu kontrollieren?
- Wie soll die Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Bewertung und Abwicklung von Schadensfällen erhöht werden?

Die gestellten Fragen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des BMLUK.

**Zur Frage 6:**

- Welche konkreten Maßnahmen sind für die Verbesserung der Vorsorgestrategien und für die proaktive Schadensprävention vorgesehen?

Die „Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel“ beinhaltet einen Aktionsplan mit mehr als 120 konkreten Handlungsempfehlungen betreffend Elektrizitätswirtschaft, Mobilität und Bauen bis hin zu Landwirtschaft und Tourismus.

Im Bereich der Waldbrände ist das Ziel, ein integriertes Waldbrandmanagement in Österreich zu etablieren. Das BMLUK fokussiert sich auf die Umsetzung einer integrierten und vorausschauenden Strategie, die Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Sicherung sowie Wiederherstellung des Waldbestandes nach Bränden umfasst.

Im Mai 2025 wurde die Informationskampagne „Hochwasser – ich schütze mich!“ mit acht konkreten Tipps zur persönlichen Eigenvorsorge der Öffentlichkeit mit einem Gemeinde- und einem Kinderpaket präsentiert sowie das neue Zehn-Punkte-Aktionsprogramm „Zukunft Hochwasserschutz 2024+“ (<https://www.bmluk.gv.at/themen/wasser/schutz-vor-hochwasser/zukunft-hochwasserschutz-2024plus.html>) vorgestellt. Das Aktionsprogramm wurde als umfassender und lösungsorientierter Maßnahmenplan mit dem Ziel erstellt, bestehende Schutzmaßnahmen weiterzuentwickeln und neue Schwerpunkte im Umgang mit Hochwasserrisiken zu setzen. Der Fokus liegt auf der Evaluierung und Modernisierung bestehender Schutzanlagen, dem Ausbau von Retentionsflächen, einer vorausschauenden Raumplanung sowie der beschleunigten Umsetzung von Leuchtturmprojekten. Ziel der Informationskampagne war und ist es, die Eigenverantwortung zu stärken und hier vor allem Gemeinden und Kindergärten sowie Schulen direkt zu informieren. Über 2.000 Gemeinden haben die Materialien (Broschüre, Poster, Sticker, Videos) erhalten und verteilt. Ebenso wurden über 500 Schulpakete in ganz Österreich verschickt. Die digitalen Erklärvideos in den sozialen Netzwerken erreichten bis dato mehrere hunderttausend Menschen.

**Zur Frage 8:**

- Wie werden die Empfehlungen aus dem Rechnungshofbericht zeitnah und messbar in der Praxis umgesetzt?

Die Empfehlungen des Rechnungshofs (RH) werden evaluiert und hinsichtlich ihrer Umsetzungsnotwendigkeit bzw. -fähigkeit geprüft.

Die Empfehlung 4 wird vom BMLUK insbesondere hinsichtlich klarer materiell-rechtlicher Grundlagen für technische Schutzmaßnahmen einschließlich der behördlichen Baukonzession begrüßt.

Hinsichtlich der Empfehlung 5 wird grundsätzlich festgehalten, dass die Umsetzung der Gefahrenzonenpläne in der Raumplanung, im Bau- und Sicherheitswesen hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung in der Kompetenz der Bundesländer und (im eigenen Wirkungsbereich) der Gemeinden liegt. Gefahrenzonenpläne sind Gutachten, haben keine normative Qualität und sind daher für sich nicht rechtlich bindend. Der Inhalt von Gefahrenzonenplänen, insbesondere Gefahrenzonen, wird nur insoweit rechtsverbindlich, als eine Rechtsnorm (in der Regel der Bundesländer) direkt darauf Bezug nimmt und daran Rechtsfolgen knüpft. Aufgrund der bestehenden Kompetenzrechtslage kommt der Koordinierung zwischen Bund und Bundesländern ein besonderer Stellenwert zu und diese wird auch bereits seit längerer Zeit im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) laufend gepflegt. Auf die ÖROK-Empfehlung 52 „Gravitative Naturgefahren in der Raumplanung“ und ÖROK-Empfehlung 57 „Hochwasserrisikomanagement“ darf hingewiesen werden.

Für die roten Gefahrenzonen hat das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) bereits im Jahr 2016 festgestellt, dass die Bautätigkeit dort „praktisch zum Erliegen“ gekommen sei. Diese Aussage betrifft ausschließlich Neubauten in der roten Gefahrenzone, sodass diesbezüglich von einer wirksamen und effizienten Raumordnungsrechtslage in allen Bundesländern ausgegangen werden kann.

Das BMLUK wird in enger Kooperation mit der ÖROK und im Rahmen der kompetenzrechtlichen Möglichkeiten weiterhin auf eine Freihaltung von Gefahrenzonen hinsichtlich Neubebauung hinwirken.

In Bezug auf Empfehlung 6 kann auf die obigen Ausführungen zu Frage 3 verwiesen werden.

**Zur Frage 9:**

- Welche Maßnahmen sind geplant, um die finanziellen und personellen Ressourcen in der Verwaltung zur Extremwettervorsorge und -abwehr zu stärken?

Die Zuständigkeit für die Bereitstellung von finanziellen und personellen Ressourcen zur Extremwettervorsorge und -abwehr (Katastrophenschutz) liegt bei den Bundesländern.

**Zur Frage 10:**

- Werden die bestehenden Versicherungs- und Hilfsfonds regelmäßig evaluiert, und wie wird ihre Zugänglichkeit und Wirksamkeit sichergestellt?

Allgemeine Versicherungs- und Hilfsfonds fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des BMLUK. Im Bereich der Waldbrandprävention im Rahmen des Waldfonds ist das BMLUK zur regelmäßigen Berichtslegung gesetzlich verpflichtet.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

